

## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

### Kurzarbeit

Kurzarbeit im Arbeitsverhältnis bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Betrieb aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Von der Kurzarbeit können alle oder nur ein Teil der Arbeitnehmer des Betriebes betroffen sein.

Die betroffenen Arbeitnehmer arbeiten bei Kurzarbeit weniger oder überhaupt nicht. Ob ein Arbeitgeber Kurzarbeit einführen darf und ob sich bei Kurzarbeit der Anspruch auf Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt) der Arbeitnehmer entsprechend verringert, richtet sich nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Kurzarbeit kann ein Instrument sein, um bei vorübergehendem Arbeitsausfall (v. a. Entfall von Aufträgen) Kündigungen zu vermeiden. Um in diesen Fällen den Verdienstaufschlag der Arbeitnehmer teilweise auszugleichen, können die Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung, das so genannte Kurzarbeitergeld, beanspruchen.

Zuständig für diese Leistung ist in Deutschland die Bundesagentur für Arbeit.



## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

### Wirkung

Die Kurzarbeit soll Unternehmen bei einer vorübergehenden schlechten Auftragslage durch eine Reduktion der Personalkosten entlasten.

Die Arbeitnehmer müssen dabei Einkommensverluste in Kauf nehmen, da das Kurzarbeitergeld nicht das volle Einkommen ersetzt. Der Arbeitsplatz und eine gewisse Grundversorgung bleiben jedoch erhalten.

Tarifliche bzw. arbeitsvertragliche Regelungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 100 % des Netto-Verdienstaufschlags sind möglich.

Anders als bei Kündigungen bzw. Entlassungen kann das Unternehmen qualifizierte und eingearbeitete Mitarbeiter halten und das in ihnen steckende Firmen-Know-how erhalten.

Es gilt: der Bezug von Kurzarbeitergeld ist nachrangig gegenüber der Vermittlung in Arbeit. Demnach hat die Agentur für Arbeit im Rahmen der Kurzarbeit zu prüfen, ob die Situation auf dem Arbeitsmarkt es erfordert, die Bezieher von Kurzarbeitergeld in andere zumutbare Arbeitsverhältnisse zu vermitteln (§ 4 SGB III).

Die Agentur für Arbeit kann Bezieher von Kurzarbeitergeld vorübergehend in eine andere Arbeit vermitteln (Zweitverhältnis).

### Voraussetzungen

- Corona als Grund des Arbeitsausfalls
- Arbeitnehmer in ungekündigter Stellung
- Der Arbeitsausfall ist der Arbeitsagentur durch den Arbeitgeber oder den Betriebsrat schriftlich angezeigt worden (der Anzeige durch den Arbeitgeber soll eine Stellungnahme des Betriebsrates beigefügt sein, sofern es in dem Betrieb einen solchen gibt).
- Kurzarbeit mit der Folge des Wegfalls des Vergütungsanspruchs darf der Arbeitgeber deshalb nicht einseitig anordnen, sondern nur, wenn dies in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder in einer **Individualvereinbarung** (Arbeitsvertrag – Anlage 1) vereinbart worden ist.

## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

- Kurzarbeitergeld** Neben dem durch den Arbeitsausfall ganz oder teilweise reduzierten Arbeitsentgelt, dem sogenannten „Kurzlohn“, erhält der betroffene Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld als Entgeltersatzleistung.
- Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % (allgemeiner Leistungssatz) der Nettoentgeltdifferenz des Monats, in dem die Arbeit ausgefallen ist, also kurzgearbeitet wurde (Anspruchszeitraum).
- Einen erhöhten Leistungssatz von 67 % erhalten Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Familienstand, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag von mindestens 0,5 eingetragen ist (§ 105 und § 106 SGB III).
- Bezugsdauer** Kurzarbeit ist seit 2016 grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt (§ 104 Abs. 1 SGB III).
- Liegen jedoch außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt vor, kann die Höchstdauer durch Rechtsverordnung auf bis zu 24 Monate verlängert werden (§ 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

**Sozialversicherung** Auch für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld werden Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, so dass der Arbeitnehmer dort kaum Ansprüche verliert.

Für das Kurzarbeitergeld bemessen sich die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nach einem fiktiven Entgelt, welches in der Regel 80 % des normalen Bruttoentgelts entspricht (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI, § 232a Abs. 2 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Diese Beiträge hat der Arbeitgeber allein zu tragen, in der gesetzlichen Krankenversicherung inklusive der 0,9 Beitragssatzpunkte, die ansonsten der Arbeitnehmer zu tragen hat, wenn er kein Kurzarbeitergeld erhält (§ 249 Abs. 2 SGB V).

Für die Zeit, die der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt ist und Arbeitsentgelt erzielt, tragen er und der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nach der üblichen Höhe und Verteilung.

**Sonderregelung „Corona“:** Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.



## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

Arbeitgeber /  
Selbständige

Quarantäne:

Wenn die Fortsetzung des Betriebs untersagt ist, um weitere Infektionen zu verhindern (Verbot der Erwerbstätigkeit oder Anordnung einer Quarantäne), besteht nach dem Infektionsschutzgesetz ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für den Inhaber als auch seine Angestellten.

Höhe der Entschädigung: Verdienstausschlag sowie „angemessene“ Betriebsausgaben

Das Infektionsschutzgesetz gibt vor, wie dieser Verdienstausschlag zu berechnen ist (§ 56 Abs. 3 Satz 1 und 3 IfSG). Bei Selbstständigen entscheidet der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit gemäß Einkommensteuerbescheid. Ein Zwölftel davon gilt als Monatseinkommen.

Volle Entschädigung gibt es nur für sechs Wochen (laut Gesetz wird der Verdienstausschlag nur für die ersten sechs Wochen voll entschädigt).

Vorschuss auf Antrag

Eine Quarantäne sollte zwar dank des Entschädigungsanspruchs auch für Selbstständige einigermaßen zu kompensieren sein. Allerdings kann es vor allem bei einer längeren Quarantäne bis zur Auszahlung ziemlich eng werden. Deshalb kann bereits vor Ende der Quarantänemaßnahme ein Vorschuss „in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung“ beantragt werden. Auch dieser Anspruch ist im Gesetz verbrieft.

Dauert die Quarantäne länger, sinkt der Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldanspruchs. Grundsätzlich sind das 70 Prozent des täglichen Arbeitseinkommens (bis BBG).

Ersatz der Betriebsausgaben

Selbstständige haben daneben mit dem Problem zu kämpfen, dass trotz der Betriebsunterbrechung Betriebskosten wie die Gewerbemiete oder Personalkosten weiterlaufen.

Auch dafür ist vorgesorgt: Selbstständige können von der Behörde Ersatz der während der Maßnahme weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ verlangen. Wohlgedacht: Dieser Anspruch besteht zusätzlich zum Anspruch auf Entschädigung für



## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

den Verdienstaussfall. Allerdings muss man im Gegenzug dafür sorgen, dass die während der Ausfallzeit anfallenden Betriebskosten so gering wie möglich bleiben.

Entschädigungen gibt es nur im Fall einer behördlich angeordneten Quarantänemaßnahme oder eines Tätigkeitsverbots. Wer aus Sorge um Ansteckung ohne behördlicher Anordnung sein Unternehmen vorübergehend schließt, hat keinen Entschädigungsanspruch.

An welche Behörde der Antrag auf Entschädigung gestellt werden muss, hängt vom Bundesland ab (<https://tools.rki.de/PLZTool/>). Friseure im Kreis Steinfurt wenden sich an:

### **Kreis Steinfurt**

Gesundheitsamt

Tecklenburger Str. 10

48565 Steinfurt

Nordrhein-Westfalen

Tel.: 02551 692820

E-Mail: [gesundheitsamt@kreis-Steinfurt.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-Steinfurt.de)

Selbstständige müssen als Nachweis den letzten Steuerbescheid einreichen. Für Gründer werden andere taugliche Unterlagen eingefordert. Für Ersatz der Betriebskosten müssen ebenfalls Nachweise und Zahlungsbelege eingereicht werden.

Die Frist für den Antrag auf Entschädigung ist begrenzt:

- bei Tätigkeitsverbot spätestens drei Monate nach dem erzwungenen Einstellen der Arbeit
- bei Absonderung (Quarantäne) spätestens drei Monate nach deren Auslaufen.

Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt.

[Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen](#)

## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

Arbeitnehmer	<p>Reduziertes Nettoeinkommen (Kurzarbeitergeld 60% oder 67%):</p> <p>Auf einen späteren Anspruch auf Elterngeld wirkt sich der Bezug von Kurzarbeitergeld leistungsmindernd aus. Da sich die Höhe des Elterngelds ausschließlich nach dem vorher erzielten Erwerbseinkommen richtet, bleibt das Kurzarbeitergeld bei der Berechnung des Elterngeldes unberücksichtigt.</p> <p>Quarantäne:</p> <p>In den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht.</p> <p>Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen (wie z.B. Kurzarbeitergeld).</p>	<input type="checkbox"/>
Steuer	Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem steuerlichen Progressionsvorbehalt.	<input type="checkbox"/>

## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

Bundesanstalt  
für Arbeit

Antragstellung:

Corona-Sonderregelungen:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren:

<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Tabellen zur Berechnung des KUG:

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016\\_ba015003.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf) (bei Geringverdienern)

Kontakt:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rheine/kug>





## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

### Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch Instituts.

Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Quelle: BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie, BMG: Tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus



## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

### **ToDo**

#### **Kurzarbeit**

#### **1. Vereinbarung mit den Arbeitnehmern**

Nach den gegenwärtigen Regelungen müssen sie als Arbeitgeber zunächst die Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Betriebsrat oder dem einzelnen Arbeitnehmer vereinbaren. Eine betriebsbedingte Kündigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die sich in Kurzarbeit befinden, ist nicht möglich!

Ein Mustertext befindet sich am Ende dieses Dokuments.



### 2. Beantragung der sogenannten „Kurzarbeit“

Anschließend erstatten Sie schnellstmöglich eine Anzeige über Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit.

- Darin beschreiben Sie die Ursachen (Folgen Corona-Virus) für die Kurzarbeit und die voraussichtliche Dauer. Nach Prüfung durch die Agentur für Arbeit erhält der Betrieb in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen einen Bescheid, ob grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht.
- Inzwischen ist sicher, dass das verbesserte Kurzarbeitergeld (rückwirkend ab dem 01.03.2020) beantragt werden kann. Es brauchen nur noch 10 % der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall von mehr als 10 % betroffen sein.
- Es werden die Sozialversicherungsbeiträge für das Kurzarbeitergeld nunmehr zu 100 % erstattet.
- Zunächst ist es also wichtig, dass Sie eine Anzeige des Arbeitsausfalles mit entsprechender Glaubhaftmachung der Ursachen (Corona-Virus) der Bundesagentur für Arbeit zusenden!
- Der Antrag ist nur für den ersten Monat abzugeben. In den folgenden Monaten werden mit den Abrechnungslisten Kurzanträge eingereicht, es sei denn, es haben sich gegenüber dem ersten Monat Änderungen ergeben.
- Aufgrund der derzeitigen Situation ist es ab sofort möglich, mit der Kurzarbeit zu beginnen, sobald die (vollständig ausgefüllte) Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen ist. Es wird dabei unterstellt, dass alle weiteren Voraussetzungen (Vorjahresurlaub abgebaut, keine Überstunden, 10%-Regelung) vorliegen.



### 3. Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes

Anschließend rechnen Sie als Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld selbst aus und zahlen es im Rahmen der Lohnabrechnung an die Arbeitnehmer.



# Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

## 4. Antrag auf Erstattung

- Es kann immer für den vorangegangenen Kalendermonat die Erstattung bei der Agentur für Arbeit beantragt werden und Sie erhalten das verauslagte Kurzarbeitergeld in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen erstattet.
- Nach dem Ende des Arbeitsausfalles erfolgt eine Prüfung durch die Agentur für Arbeit, da während des Arbeitsausfalles unter Vorbehalt ausgezahlt wird.



Infos

Online-Beantragung über <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen aktuellen Frage-Antwort-Katalog zum Kurzarbeitergeld herausgegeben:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf;jsessionid=0B34F3DEEAF0AED9033E82B573530795?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf;jsessionid=0B34F3DEEAF0AED9033E82B573530795?__blob=publicationFile&v=7)

Weitere Informationen erhalten Sie unter den nachstehenden Links:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

### ToDo

#### Antrag auf Entschädigung für Selbständige

#### 1. Antrag auf Verdienstaufschlag

- Letzter Steuerbescheid
- Gründer: andere taugliche Unterlagen
- Behörde: [Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen](#)

#### 2. Antrag auf Erstattung der Betriebskosten

- Nachweise und Zahlungsbelege

#### 3. Beachtung der 3-Monats-Frist bei der Beantragung

## Kurzarbeit und Entschädigung für Selbständige „Corona“ | ToDo-Liste u.a. für Friseurbetriebe

**Mustertext** für eine Vereinbarung mit den Arbeitnehmern

Zusatzvereinbarung Nr. \_\_\_

zwischen

---

[Arbeitgeber]

---

[Arbeitnehmer]

zum Arbeitsvertrag vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

### **Kurzarbeitsklausel**

- (1) Mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche zum Wochenschluss kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt ist (§§ 95 ff. SGB III). In der Ankündigung ist die kürzere Arbeitszeitwoche und deren voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Falle eines erhöhten Arbeitsanfalls kann der Arbeitgeber die gekürzte Arbeitszeit für diesen Zeitraum entsprechend erhöhen. Der Arbeitgeber kann die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig aufheben.
- (2) Der Arbeitnehmer ist damit einverstanden, dass für die Dauer der Kurzarbeit die Vergütung dem Verhältnis der verkürzten zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend reduziert wird.
- (3) Eine anderweitige Arbeitsaufnahme während des Zeitraums der Kurzarbeit ist nicht gestattet.

